

Sitzung vom 4. Januar 1995

96. Anfrage (Besteuerung der Gewinne der Schweizerischen Rückversicherungs-Gesellschaft)

Kantonsrätin Regine Aepli Wartmann, Zürich, hat am 5. Dezember 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Die Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft soll durch den Verkauf ihrer Beteiligungen im Nicht-Rückversicherungsbereich Buchgewinne in Milliardenhöhe erzielen.

In diesem Zusammenhang frage ich den Regierungsrat an:

1. Werden diese Gewinne im Kanton Zürich zur ordentlichen Besteuerung gelangen?
2. Haben zwischen der Rückversicherungs-Gesellschaft und den kantonalen Steuerbehörden Gespräche über die Pauschalierung solcher Gewinne stattgefunden? Führen allfällig abgeschlossene Vereinbarungen zu einer von der ordentlichen abweichenden Besteuerung?
3. Falls eine pauschale Besteuerung vereinbart wurde, führt diese gegenüber der ordentlichen Besteuerung zu Mindereinnahmen für den Kanton Zürich? Wenn ja, in welcher Höhe?
4. Hat die Rückversicherungs-Gesellschaft die Durchführung geplanter Verkäufe von der Zusage einer Pauschalbesteuerung abhängig gemacht?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Regine Aepli Wartmann, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die gestellten Fragen erwecken den Eindruck, dass es im Kanton einem Unternehmen möglich wäre, mit dem Fiskus irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, die zu einer von der gesetzlichen Ordnung abweichenden Besteuerung führten. Dem muss jedoch klar widersprochen werden. Es ist selbstverständlich, dass auch die Besteuerung der Schweizerischen Rückversicherungs-Gesellschaft ausschliesslich nach den dafür massgeblichen steuergesetzlichen Vorschriften zu erfolgen hat. Im übrigen ist auf das Steuergeheimnis gemäss § 82 des Steuergesetzes vom 8. Juli 1951 hinzuweisen. Danach sind die Mitglieder, Beamten und Angestellten der Steuerbehörden und amtlich bestellte Sachverständige verpflichtet, über die zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse der Steuerpflichtigen sowie über die Verhandlungen in den Steuerbehörden Stillschweigen zu bewahren und Dritten keine Einsicht in Steuerakten zu gewähren (Abs. 1). Die Verletzung des Steuergeheimnisses wird nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bestraft (Abs. 3). Auf die steuerlichen Folgen aus dem Verkauf der Beteiligungen durch die Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft kann daher nicht näher eingetreten werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 4. Januar 1995

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller

